

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 340.

Freitag den 18. Oktober

1861.

Nr. 385. a (1)

Nr. 7787

Konkurs-Verlautbarung

Zur Wiederbesetzung der im Zivilspitale zu Laibach an der chirurgischen Abteilung erledigten Stelle des Sekundar-Wundarztes wird hiemit ein Konkurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die systemmäßig auf 2 Jahre festgesetzte Dienstzeit aus rücksichtswürdigen Gründen auf weitere 2 Jahre verlängert werden könne.

Mit diesem Dienstposten ist eine Remuneration jährlicher dreihundert fünfzehn Gulden (315 fl.) ö. W. und ein Beitrag jährlich einhundert fünf Gulden (105 fl.) ö. W. als Wohnungs-, Beheizung- und Beleuchtungs-Kostum verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle, welche ledigen Standes sein sollen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, unter Nachweisung des an einer Hochschule des Kaiserstaates erlangten Doktorgrades der Medizin und Chirurgie, des Alters, Standes und der Religion, des tabellosen moralischen und politischen Betragens, der Kenntniß der krainischen oder einer derselben verwandten slavischen Mundart und der allfällig bereits geleisteten Dienste bei der k. k. Direktion der Wohlthätigkeits-Anstalten in Laibach, längstens bis 15. November d. J. einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung in Krain.

Laibach am 5. Oktober 1861.

Nr. 376. a (1)

Nr. 3930

Edikt

Von der k. k. Notariatskammer für Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es kommt die durch den Tod des k. k. Notars Dr. Johann Lufnigg erledigte Notariatsstelle mit dem Amtssitze in Willach zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über die im §. 7 der Not. Ordg. vom 21. Mai 1855, Nr. 91 R. G. B., vorgeschriebenen Eigenschaften und insbesondere über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, und zwar Beamte durch ihre Amtsvorsteher, Notare und Notariats-Kandidaten aus anderen Sprengeln durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Advokaten und Advokatur-Kandidaten durch die vorgesezte Advokatenkammer und den Gerichtshof 1. Instanz, in dessen Sprengel sich dieselben befinden, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in diese Zeitung, bei dieser k. k. Notariatskammer zu überreichen, und in dem Kompetenzgesuche auch anzuführen, ob und in welchem Grade der Bewerber mit irgend einem Beamten des k. k. Bezirksamtes zu Willach verwandt oder verschwägert sei.

Klagenfurt am 26. September 1861.

Nr. 387. a (1)

Nr. 9439

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung der Tabakgroßtrafik zugleich Stempelmarken-Kleinverschleißes in Feistritz bei Dornegg.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Laibach wird bekannt gegeben, daß die k. k. Tabakgroßtrafik, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Feistritz bei Dornegg, im politischen Bezirke gleichen Namens in Krain, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberziehung der schriftlichen Offerte demjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision ausdrücklich Verzicht leistet, oder aber ohne Anspruch auf eine Provision diesen Großverschleißplatz gegen Bezahlung eines bestimmten jährl. Betrages an das k. k. Tabakgefäll zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 3⁷/₈ Meilen von Feistritz entfernten k. k. Tabakdistriktsverleger in Adelsberg und das Stempelmateriale für den Kleinverschleiß bei dem k. k. Steueramte in Feistritz abzufassen, und es sind demselben 24 Tabakleinverschleißer (Trafikanten) zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher sammt den näheren Bedingungen in Betreff der Uebernahme des Verschleißgeschäftes sowohl bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach als auch bei dem Steueramte in Feistritz bei Dornegg, dann bei dem Finanzwach-Kommissariate in Adelsberg eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in der Jahresperiode vom 1. August 1860 bis Ende Juli 1861 an Tabak im Gewichte von 19361 Pfund, und im Gelde 13592 fl. 10 kr. öst. W.

Außer dem 2¹/₂ % Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden. Die zu übernehmenden Lasten bestehen in dem 2% Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtobak an die Trafikanten und an Fracht für den Bezug des Materiales, im beiläufigen Betrage von jährlichen 144 fl. kr. öst. W.

Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen sich verpflichtet, bezüglich des Tabakes ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baren oder mittelst öffentliches Kreditappier, oder mittelst Hypothek zu leistende Kautio im gleichen Betrage sicher zu stellen.

Gleich der Summe dieses Kredits ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1¹/₂ % Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höhern oder geringeren Gattung, sogleich bar zu bezahlen. — Diese Tabakgroßtrafik ist vom Ersteher am 1. November 1861 zu übernehmen, und die Kautio für Tabak sammt Geschir im Betrage von 630 fl. öst. W. noch vor Annahme des Kommissionsgeschäftes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kautio als Badium, im Betrage von 63 fl. öst. W. vorläufig entweder beim Steueramte in Feistritz bei Dornegg, oder bei der k. k. Finanz-Bezirkskassa in Laibach zu erlegen und die diesfällige Kassaquittung dem gesiegelten, mit der Stempelmarke von 30 Kreuzer und dem Zuschlagsstempel von 6 kr. öst. W. versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 26. Oktober 1861 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den Tabakgroßverschleiß in Feistritz bei Dornegg“, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist mit den dokumentirten Nachweisungen:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) über die tabellose Sittlichkeit des Bewerbers zu belegen.

Auch muß dasselbe die Verschleißprocente, welche der Different für den Tabakverschleiß anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Die Badien jener Differenten, von deren Angeboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers aber wird entweder bis zum Erlage der Kautio, oder, falls er das Materiale Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Wenn der Ersteher diesen Tabakgroßverschleiß ohne Anspruch auf eine Provision gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages (Gewinnrücklasses, Pachtshilling) an das Gefäll übernimmt, so ist dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorwärts zu entrichten, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines verfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion sogleich verhängt werden.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Parteien ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Verfallsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die öffentliche Sicherheit oder Ruhe, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden; ferners Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäft bereits entsetzt wurden, endlich solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthaltsort im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Nachträgliche oder mangelhafte, oder den Antrag eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabakgroßverschleiß in Feistritz bei Dornegg unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagervorrathes gegen eine Provision von (in Buchstaben auszudrücken) Prozenten der Summe des Tabakverschleißes, oder mit Bezugsleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (in Buchstaben auszudrücken) an das Tabakgefäll in Betrieb zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung vom . . . angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier angeschlossen.

N. N. am . . .

(Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand).)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabakgroßverschleißes zugleich Stempelmarken-Kleinverschleißes zu Feistritz bei Dornegg in Krain.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 16. Oktober 1861.

3. 381. a (1) Nr. 14599.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung der erledigten k. k. Tabak-Großtrafik in Gnaß.

Die erledigte k. k. Tabak-Großtrafik in Gnaß im politischen Bezirke Feldbach wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, die nach dem unten folgenden Formulare zu verfassen sind, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert oder auf jede Provision verzichtet, oder ohne Anspruch auf eine Provision an das Gefälle einen jährlichen Pachtshilling aus dem Verschleißgewinne bezahlt, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf von dem $1\frac{1}{2}\%$ Meilen entfernten k. k. Tabak-Subverlage in Feldbach zu beziehen und sind demselben 42 Großtrafikanten zur Fassung zugewiesen.

Der Verkehr mit Tabak betrug in der Periode vom 1. August 1860 bis letzten Juli 1861: 27319 $\frac{1}{2}$ Pfund, im Gelde 16898 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr. 355 $\frac{1}{2}$ Pfund an Limito:
 Rauchtobak 63 „ 99 „
 mit Stempelmarken 610 „ — „
 wovon also der Gesamt-Erlös sich mit 17572 fl. 21 $\frac{1}{2}$ kr. berechnet.

Der Verschleiß gewährte daher bei einer Provision zu 2% mit Inbegriff des der bisherigen Großtrafikanten zugestandenen Gutgewichtes von $\frac{3}{4}\%$ vom ordinären Schnupstobak und von 1% vom gesponnenen Rauchtobak; dann der $1\frac{1}{2}\%$ Provision vom Verschleiß der Stempel-Marken und mit Einrechnung des Gewinnes aus dem Tabak-Kleinverschleiß, den beiläufigen Brutto-Ertrag von 510 fl.

Nur die Tabak-Verschleiß-Provision ist Gegenstand des Angebotes und wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß nur vom ordinär geschnittenen Rauchtobak das gesetzliche Gutgewicht bewilligt wird.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 400 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautio im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Lagervorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist, er mag die Material-Vorgang benützen oder nicht. Der Verlagsplatz ist unverweilt, längstens aber binnen 6 Wochen, vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu übernehmen, innerhalb welcher Zeit auch die Kautio im Betrage von 400 fl. ö. W. zu leisten ist.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 Prozent der Kautio als Badium, im Betrage von 40 fl. ö. W. vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirkskassa in Graz oder bei einer anderen k. k. Kasse oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen und die diesfällige Amtsquittung dem gestellten, mit einer Stempelmarke pr. 36 kr. in verschenden Offerte anzuschließen und bis längstens 31. Oktober 1861, zwölf Uhr Mittags mit der Aufschrift: „Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Gnaß“, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Graz zu überreichen.

Dem Offerte sind nebst dem Badium oder der Quittung über den Erlag desselben nachfolgende Nachweisungen anzuschließen und zwar:

- die Nachweisung über die erlangte Großjährigkeit,
- das Sittenzeugniß.

Die Badien jener Offerten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Badium des Ersehers wird entweder bis zum Erlage der Kautio, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Bedingungen und Belege mangeln oder unbestimmt lauten oder sich auf Offerte anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Verpflichtet sich der Bewerber den Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtshillings an das Gefälle zu übernehmen, so ist dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines füllt, der Verlust des Verschleiß-befugnisses von Seite der Behörde sogleich verfügt werden.

Die nähern Bedingungen und die mit diesem Verschleißplatze verbundenen Obliegenheiten, der Ertragniß-Ausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz einzusehen. Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel oder wegen einer schweren Gefälls-Übertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Übertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und der öffentlichen Ruhe, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt oder beziehungsweise nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik in Gnaß unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch auf die Material-Bevorräthigung:

- gegen eine Provision von (in Buchstaben und ohne Radirung oder Korrektur ausgedrückt),
- gegen Verzichtleistung auf jede Provision,
- gegen (ohne Anspruch auf eine Provision) Zahlung eines jährlichen Gewinn-Rücklasses oder Pachtshillings im Betrage von (in Buchstaben ausgedrückt) an das Gefälle in Betrieb zu übernehmen.

Ich erkläre mich ferner, den in der Kundmachung bewilligten Material-Kredit von 400 fl. ö. W. in Anspruch zu nehmen, (oder das Materiale Zug für Zug bar zu bezahlen.)

Die in der Kundmachung angeordneten Bedingungen sind hier beigefügt.

Von Außen.

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Gnaß.

. am (Datum).
 Unterschrift sammt
 Stand und Wohnort.
 k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am
 29. September 1861.

3. 381. a (2) Nr. 15190/601

Lieferungs-Ausschreibung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland bedarf im Verwaltungsjahre 1862 an rothem Siegelwachs 2000 Wiener Pfund und an Spagat (grauem Bindfaden) 200 Wiener Pfund.

Diejenigen Fabrikanten, Handel- und Gewerbetreibenden, welche wegen Lieferung des Siegelwachses und Spagates zu konkurriren beabsichtigen, wollen ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lie-

ferung von Siegelwachs“ oder „Spagat“ zu versehen ist, bis 31. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hiesigen Landes-Dekonomates abgeben, oder dahin einsenden.

Dieses Offert muß:

a) mit dem klassenmäßigen Stempel versehen sein, und die ausdrückliche Erklärung des Offertanten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verpflichtet.

Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben auszudrücken.

b) Der Fiskalpreis wird für das Pfund Siegelwachs mit vierzig zwei Kreuzer ö. W. und für Spagat mit sechzig Kreuzer ö. W. festgesetzt.

c) Jedem Offerte ist nebst dem Muster der Ware, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungs-Objekt im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen als Reugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der hiesigen Landeshauptkasse, oder bei einer Sammlungskasse jener Provinz, wo der Offertant domiciliert, geleistet worden sei.

Dieses Reugeld wird rücksichtlich des Offertanten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der sobald als möglich erfolgenden diesfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Offertanten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben.

d) Die Finanz-Landes-Direktion behält sich die freie Wahl unter den vorkommenden Offerten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor.

e) Das zu liefernde Siegelwachs und der Spagat müssen binnen vier Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei an das Dekonomat dieser Finanz-Landes-Direktion beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit des Siegelwachses und des Spagates zu erkennen haben wird.

f) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1862 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Siegelwachs oder Spagat eintreten, so ist der Kontrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzuliefern.

g) Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungs-Termines, oder in Absicht auf die Qualität des beizustellenden Siegelwachses und Spagates hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten; so ist die Finanz-Landes-Direktion berechtigt, das Reugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benötigten Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für einem Preise anzuschaffen, und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

h) Die Zahlung für das gehörig gelieferte, und annehmbar gefundene Siegelwachs und den Spagat wird gegen klassenmäßig gestempelte und mit der Uebernahmebestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Kasse sogleich erfolgen.

i) Den Vertragstempel hat der Lieferant zu berichtigen.

Graz am 7. Oktober 1861.

3. 379. a (3) Nr. 12046.

Kundmachung.

Von der unter 5. Oktober l. J., Nr. 11559, kund gemachten Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges vom Wein, Most und Fleisch-Verbrauche pro 1862, bezüglich der Ortsgemeinde Gradiska erhält es das Abkommen; bezüglich der übrigen fünfzehn Gemeinden bleibt die Pachtzuschreibung aber unrichtig.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Triest am
 12. Oktober 1861.

3. 377. a (2), Nr. 11962/IV.

Rundmachung

zur Verzehrungssteuer-Versteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in den, in dem angeschlossenen Verzeichnisse benannten Ortsgemeinden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der 3. Tarifs-Klasse, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1861 bis letzten Oktober 1862, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 23. Oktober 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben in den im obigen Verzeichnisse ersichtlichen Beträgen in österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat den dem zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden, in dem obigen Verzeichnisse bezeichneten Betrag in österr. Währung

in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendeter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen.

Derlei Angebote (welche dormal dem Stempel von 36 Kreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen, zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen, verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen), — auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pachtzuschlag von . . . fl. . . Kr., sage: . . . fl. . . Kr. österr. Währung, mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnpersentigen Badium von . . . fl. . . Kr. österr. Währung hafte.“

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest bis zum 22. Oktober 1861 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

6. Lautet der mündliche und schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitationskommission vorgenommen werden wird.

7. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitationskommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

8. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontrakte-Verbindlichkeiten.

9. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Lizitations-Akt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

10. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pacht-schillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pacht-schillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

11. Den Pacht-schilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Ronfalcone und bei den k. k. Bezirksämtern in Cervignano und Ronfalcone in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest am 11. Oktober 1861.

Verzeichniß

der am 23. Oktober 1861 zur pachtweisen Versteigerung kommenden Ortsgemeinden.

Name der Gemeinden	Politischer Bezirk	Bevölkerungszahl	Ausrufspreis			Zu erlegendes Badium	Eimerzahl, welche auf den Hausstrunk entfällt	Anmerkung
			für Wein und Most		Zusammen			
			fl.	kr.				
Muscovi	Cervignano	1336	510	—	1 89	541 89	54 19	Es wird bemerkt, daß vorerst für jede der sieben Gemeinden, soann aber für alle sieben Gemeinden vereint Konkrete Pachtangebote angenommen werden, wornach auch die schriftlichen Offerte eingerichtet sein können.
Bisco	do.	637	380	—	20 —	400 —	40 —	
Ronchi	Ronfalcone	2398	1082	88	413 —	1495 88	149 59	
Duino	do.	720	831	60	223 86	1055 46	105 55	
Comen	Comen	2499	1131	84	204 12	1335 96	133 60	
Gorjansca	do.	823	313	74	5 4	318 78	31 88	
Rabresina	do.	498	1290	24	288 75	1578 99	157 90	

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Triest am 11. Oktober 1861.

3 1841. (2)

Nr. 3886.

Edikt.

Von dem k. k. Landes-, als Handelsgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die Protokollirung der Firma:

„Johann Baumgartner“

zur Führung einer Landesprodukten-Handlung bewilligt und veranlaßt worden sei.

Laibach am 12. Oktober 1861.

3. 1822. (1)

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Frau Maria Milauz von Planina, gegen Georg Rupnik'sche Erben von Planina, wegen schuldigen 126 fl. C. M. c. s. o. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Bezirksgerichtes Planina sub Grundbuchs-Nr. 14 vorkommende Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 126 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exe-

Nr. 4640.

cutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 26. Oktober, auf den 23. November und auf den 21. Dezember l. J. jedesmal Vormittags 10 bis 12 Uhr im Gerichtsstize mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertraft und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, am 12. August 1861.

3. 386. a (2) Nr. 11646.
Kundmachung
 über die Verpachtung des Verzehr-Steuer-Bezuges von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungs-Jahr 1862.

Nachdem die am 14. Oktober l. J. abgehaltene Pachtversteigerung des Verzehrungs-Steuer-Bezuges von Wein und Fleisch, dann

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer ten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für

von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den aus dem anliegenden Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken für das Verwaltungsjahr 1862 erfolglos geblieben ist, so wird mit Zulassung der schriftlichen Offerte eine zweite mündliche Versteigerung auf den 23. Oktober 1861 und im Falle auf deren Erfolglosigkeit die dritte Versteigerung auf den 24. Oktober 1861 hiermit ausgeschrieben, welche im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria stattfindet.

A u s w e i s

von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Die Vizitationsbedingnisse, so wie die Art und Weise, wie die schriftlichen Offerte zu verfassen und zu dokumentiren sind, sind aus der hieramtlichen Kundmachung vom 26. September 1861, 3. 10724, (eingeschaltet in dem Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 229, 231 u. 232), zu entnehmen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Capodistria am 11. Oktober 1861.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirktes	Benennung der Objekte von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Anschaffungspreis der einzelnen Sachobjekte		Zusammen		Hiezu der 20% Zuschlag		Gesamtpreis		Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
1	Capodistria	Wein	10030	—	14442	—	2006	—	17331	—	Am Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Capodistria	Der 23. und 24. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags	Bis zum 23. Oktober 1861 um 6 Uhr Abends		
		Fleisch	2812	—										563	—
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1600	—										320	—
2	Pirano	Wein	3264	—	5611	—	653	—	6733	—					
		Fleisch	1247	—										249	—
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1100	—										220	—
3	Buje	Wein	3027	—	5094	—	605	—	6113	—					
		Fleisch	1167	—										234	—
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	900	—										180	—
4	Pinguente	Wein	1786	—	2363	—	356	—	2834	—					
		Fleisch	277	—										55	—
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—										60	—
5	Montona	Wein	3509	—	3830	—	501	—	4596	—					
		Fleisch	721	—							145	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	600	—							120	—			
6	Parenzo	Wein	1790	—	3360	—	358	—	4033	—					
		Fleisch	570	—							115	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1000	—							200	—			
7	Rovigno	Wein	2196	—	5633	—	439	—	6758	—					
		Fleisch	1037	—							206	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	2400	—							480	—			
8	Pola	Wein	6769	—	12815	—	1354	—	15377	—					
		Fleisch	2046	—							408	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	4000	—							800	—			
9	Dignano	Wein	1010	—	2437	—	202	—	2925	—					
		Fleisch	627	—							926	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	800	—							160	—			
10	Difino	Wein	1993	—	3479	—	399	—	4175	—					
		Fleisch	586	—							117	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	900	—							180	—			
11	Albona	Wein	2490	—	3436	—	499	—	4125	—					
		Fleisch	746	—							150	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	200	—							40	—			
12	Bološca	Wein	4343	—	5400	—	869	—	6480	—					
		Fleisch	657	—							131	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	400	—							80	—			
13	Castelnuovo	Wein	5164	—	5875	—	1033	—	7050	—					
		Fleisch	711	—							142	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	—	—							—	—			
14	Beglija	Wein	863	—	2074	—	173	—	2489	—					
		Fleisch	911	—							182	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—							60	—			
15	Cherso	Wein	1336	—	2405	—	268	—	2887	—					
		Fleisch	769	—							154	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—							60	—			
16	Lussinpiccolo	Wein	3280	—	6111	—	655	—	7332	—					
		Fleisch	1631	—							326	—			
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1200	—							240	—			
Zusammen			51850	—	84365	—	10370	—	101238	—					
			16515	—			3303	—							
			16000	—			3200	—							

Capodistria am 14. Oktober 1861.

3. 382. a (3) Nr. 7839
Konkurs.
 Eine Postamts-Arbeitsstellenstelle III. Klasse im Dedenburger Postbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., gegen Erlag einer Kaution pr. 400 fl., ist zu besetzen.

im Dedenburger Postbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., gegen Erlag einer Kaution pr. 400 fl., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 29. Oktober l. J. bei der Postdirektion in Dedenburg einzubringen.
 k. k. Postdirektion Triest 11. Oktober 1861.